

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1908)
Heft: 79

Artikel: Zwei Worte über das künstlerische Reproduktionsrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde ihr auf dem Interpellationswege in letzter Zeit arg zugesetzt, weil sie neuerdings eine Lotterie für das Berner Stadttheater bewilligte, so dass anzunehmen ist, sie wolle sich, des Spieles müde, nicht mehr ähnlichen Angriffen aussetzen. Immerhin ist kein vernünftiger Grund vorhanden, keine Schritte in dieser Richtung zu wagen, oder, die Frage nicht gründlich zu prüfen.

Selbstverständlich wird dann auch die Frage einer eidgenössischen Subventionierung angeschnitten werden müssen und in dieser Richtung haben wir keinen Anlass zu befürchten, dass unsern Begehren nicht im Rahmen der weitgehendsten Möglichkeit entsprochen werde.

Eine letzte Lösung endlich läge in der Veranstaltung eines grossen Bazars durch die Künstlerschaft selbst. Seit der letzten solchen Veranstaltung in Bern ist nun eine geraume Reihe von Jahren verflossen, so dass ihr beinahe wieder einmal der Reiz der Neuheit zukäme. Und da zweifle ich nicht am Erfolg. Das letzte Mal, es galt dem Bubenbergsdenkmal, hatte das Baukomitee in recht kurzer Zeit die schöne Summe von 80,000 Franken zusammengebracht und ich sehe nicht ein, warum wir weniger erzielen sollten. Die Einnahmen eines allfälligen Bazars, geäuft mit den Beiträgen, welche von den verschiedenen Subventionen trotz allen trüben Aussichten immerhin zu erhoffen sind, sollten, so scheint es wenigstens, reichlich genügen, ein Kunstaustellungsgebäude zu errichten, welches nicht den Bernern allein, sondern allen unserer Gesellschaft angehörenden Künstlern, auf Jahre hinaus entsprechen würde.

Es bleibt uns übrig beizufügen, dass alle diese Ideen, welche wir nun niederlegten, sich noch durchaus im Urzustande befinden und eines ernsten Studiums bedürfen, welchem der Zentralvorstand nun eifrig obliegen wird.

Durch diese Veröffentlichung geben wir sie lediglich der breiten Diskussion innerhalb unserer Gesellschaft preis und hoffen gerne, dass Mitglieder und Sektionen dazu Stellung nehmen und durch die Mitteilung ihrer Ansichten und Ratschläge dazu beitragen werden, das schöne Projekt der Erstellung eines schweizerischen Ausstellungsgebäudes in Bern, seiner praktischen Verwirklichung näher zu bringen.

Die Diskussion ist eröffnet. Wer verlangt das Wort?

ZWEI WORTE ÜBER DAS KÜNSTLERISCHE REPRODUKTIONSRECHT

Es gibt eine gewisse Anzahl autorrechtlicher Fragen, deren Unkenntnis schon manchem Künstler unangenehme Erlebnisse zeitigte. Eine solche ist die Frage des Reproduktionsrechtes von Kunstgegenständen. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, darüber einige Worte zu verlieren.

Der Künstler, indem er einen Kunstgegenstand verkauft, verzichtet bei dieser Gelegenheit nur insofern auf das Reproduktionsrecht desselben, als diese Verzichtleistung beim Verkaufe des Werkes ausdrücklich stipuliert wurde. Auch wenn das Werk in andere Hände übergegangen ist, so ist der Künstler allein zur Reproduktion desselben ermächtigt; er kann daher dieses Reproduktionsrecht veräussern und sich dafür bezahlen lassen. Der Besitzer des Gegenstandes dagegen ist nicht verpflichtet, den in seinem

Besitze befindlichen Kunstgegenstand zu Reproduktionszwecken auch nur zeitweise herauszugeben, noch kann er vom Künstler angehalten werden, ihm, oder demjenigen, welcher von ihm das Reproduktionsrecht erwarb, Zutritt zu dem Gegenstande zu gestatten.

Das Reproduktionsrecht kann vom Künstler in beschränktem oder unbeschränktem Masse erteilt werden. Im ersteren Falle wird er sich über den Zweck, die Reproduktionsart und die Auflage der Reproduktionen erkundigen müssen und die entsprechenden Abmachungen gelten als Basis des Verkaufsvertrages des Reproduktionsrechtes. Wird der Zweck umgangen, die vertraglich abgemachte Reproduktionsart oder Auflage nicht eingehalten, so ist der Künstler zu einer Entschädigungsklage berechtigt, da er in seinen materiellen Interessen verletzt wurde.

Im andern, nämlich dem Falle der absoluten Entäusserung des Reproduktionsrechtes, steht dem Künstler kein Recht zu, sich gegen irgend eine Reproduktionsart seines Werkes, auch wenn diese seinen Absichten nicht entsprechen sollte, zu verwahren. Er wird daher gut tun, bei jeder Entäusserung des Reproduktionsrechtes die ihm nützlich scheinenden Vorbehalte einzubedingen.

Wenn der Künstler das Reproduktionsrecht unter gewissen Bedingungen an einen Dritten verkauft (oder verschenkt) hat, dann macht er sich strafbar, wenn er dieses Reproduktionsrecht ohne Einwilligung jenes Dritten weiter veräussert. Wenn also der Künstler einer Anstalt das ausschliessliche Recht, nach einem seiner Gemälde Ansichtspostkarten anzufertigen und zu vertreiben zediert hat, so darf er dieses Recht keinem andern übertragen, es sei denn mit Einwilligung der betreffenden Anstalt. Wird ihm jedoch das Reproduktionsrecht desselben Gemäldes zum Zwecke einer Reproduktion grösseren Formates (beispielsweise zum Zwecke eines Wandbildes in Heliogravüre oder Chromotypie) verlangt, so kann er dieses erteilen, ohne seine Verpflichtungen gegenüber der erstgenannten Anstalt zu verletzen.

Hat er das Reproduktionsrecht in seiner Totalität verkauft, so steht ihm auch nicht mehr das Recht zu, beispielsweise Photographien seiner Werke zur Wiedergabe in Zeitschriften und Werken gegen oder ohne Bezahlung abzugeben, sondern er muss den, welcher es von ihm verlangt, an den Inhaber des Reproduktionsrechtes weisen.

Ist das Werk des Künstlers in öffentlichen Besitz übergegangen, so steht ihm das Verfolgungsrecht gegen die Reproduktion nur zu, insofern die Reproduktion ausschliesslich das betreffende Kunstwerk involviert und in derselben oder einer verwandten Technik erfolgt.

So kann keinem verboten werden, eine Photographie eines auf öffentlichem Platze stehenden plastischen Bildwerkes aufzunehmen und zu verkaufen, wohl aber ist der Künstler klageberechtigt, wenn dieses plastische Bildwerk in plastischer Reproduktion vertrieben wird. Ebensovienig kann der Freskomaler etwas dagegen einwenden, wenn sein Werk an einem öffentlichen Gebäude steht und mit dem Gebäude photographiert und die Photographie, oder irgend eine auf die Photographie basierende Reproduktion vertrieben wird. Dagegen steht ihm das Klagerecht zu, wenn der Gegenstand der Reproduktion ausschliesslich sein Bild ist.

